

Robert FAHN

**Wirtschaftsprüfer
Steuerberater**

Prüfer für Qualitätskontrolle §57a WPO

Ridlerstrasse 33, D - 80339 München

Tel.: +49 (0)89 / 599 76 79 - 3

Fax: +49 (0)89 / 599 76 79 - 55

E-Mail: kanzlei@kanzlei-fahn.de

Internet: www.kanzlei-fahn.de



Information zu Ihrer laufenden Buchhaltung

Bitte beachten Sie bei Ihrer laufenden Buchhaltung die folgenden Anforderungen an Ihre Belege. Es handelt sich nicht um Schikanen, mit denen wir Ihre Arbeit erschweren wollen, sondern um Voraussetzungen, die Ihnen steuerliche Vorteile sichern sollen:

1. Belege über 150,00 Euro

In den Rechnungsformularen müssen alle in § 14 Abs. 4 UStG genannten Angaben enthalten sein:

1. Vollständiger Name und vollständige Anschrift des
 - a) leistenden Unternehmens sowie des
 - b) Leistungsempfängers
2. Steuernummer oder USt-IdNr. des leistenden Unternehmers (wir empfehlen die USt-Nr.)
3. Ausstellungsdatum der Rechnung
4. Fortlaufende Rechnungsnummer (darf nur einmalig vergeben sein)
5. Bei Lieferung: Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände
Bei sonstiger Leistung: Umfang und die Art der Leistung
6. Bei Lieferung: Zeitpunkt der Lieferung bzw. Verweis auf den Lieferschein
Bei sonstiger Leistung: Leistungsmonat bzw. -zeitraum, Abnahmezeitpunkt
Bei Anzahlungen: Ausstellungsdatum, bzw. der frühere Vereinnahmungszeitpunkt
7. Das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Nettoentgelt
8. Bei Steuerfreiheit der Lieferung oder sonstigen Leistung ein Hinweis auf die Steuerbefreiung (z. B. Kleinunternehmer nach § 19 Abs. 1 UStG, Steuerbefreiungen nach § 4 Nr. ... UStG)
9. Jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts (z. B. Boni, Skonti, Rabatte)
10. Den auf das Nettoentgelt entfallenen Steuersatz (%) sowie darauf entfallenden Steuerbetrag
11. Bei Werklieferung oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück ein Hinweis auf die 10-jährige Aufbewahrungspflicht der Rechnung durch den Leistungsempfänger

Der Rechnungsaussteller sollte, um Rechnungskorrekturen und damit eigenen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, darauf achten, dass alle oben genannten Merkmale auf der Rechnung enthalten sind.

Wenn diese Angaben auf Rechnungen fehlen, lassen Sie sich bitte Ihre Belege vom leistenden Unternehmen (Rechnungsaussteller) unbedingt vervollständigen, da sonst ihr Vorsteuerabzug entfällt.

Bitte beachten Sie, dass auf Rechnungen sowohl der Nettobetrag als auch die Umsatzsteuer ausgewiesen ist. Ansonsten ist ein Vorsteuerabzug nicht gewährleistet. Es reicht nicht aus, wenn die Rechnungen lauten: „Brutto 238,00 Euro, darin 19 % USt 38,00 Euro“. Es muss auch unbedingt der Nettobetrag mit 200,00 Euro genannt sein.

Das höchste Steuergericht, der Bundesfinanzhof, hat entschieden, dass es z. B. heißen muss:

„Netto 300,00 Euro, zzgl. 19 % USt 57,00 Euro = 357,00 Euro“

Achtung: Seit dem 01. Januar 2007 gilt der Steuersatz von 19 % Umsatzsteuer!!!

2. **Bewirtungsbelege**

Bewirtungsbelege müssen immer maschinell erstellt und mit einer Registriernummer versehen sein. **Alle Teilnehmer (auch die bewirtende Person), Anlass, Datum und Unterschrift müssen** vom Bewirtenden **angegeben sein**. Wenn dies nicht der Fall ist, bitten wir Sie, diese Angaben zu vervollständigen, da sonst bei nicht vollständig ausgefüllten Bewirtungsbelegen, Ihr Vorsteuerabzug entfällt und der gesamte Rechnungsbetrag nicht als Betriebsausgaben absetzbar ist. Bitte beachten Sie hierbei ebenfalls die Formvorschriften für Rechnungen über 150,00 Euro. Bitte lassen Sie sich Ihre Trinkgelder vom Kellner auf dem Beleg bestätigen. Von den Netto-Bewirtungskosten sind 70 % steuerlich abzugsfähig.

3. **Geschenke**

Sachgeschenke an Kunden und Lieferanten sind nur bis zu einem Wert in Höhe von **netto 35,00 Euro** je Empfänger pro Jahr als Betriebsausgabe abzugsfähig. Voraussetzung ist, dass auf den Belegen der/die Empfänger von Ihnen vermerkt worden sind. Geldgeschenke sind nicht absetzbar.

4. **Fachbücher**

Auf Belegen für Fachbücher muss stets eine möglichst genaue Angabe zum Titel und dem Autor des Buches oder der Zeitschrift vermerkt worden sein, da Sie diese sonst nicht als Betriebsausgabe geltend machen können.

5. **Reisekosten**

Eine Rechnung der Reisebüros ohne den dazugehörigen Fahrausweis reicht für eine ordnungsgemäße Verbuchung der Reisekosten nicht aus. Um die Reisekosten ordnungsgemäß verbuchen zu können, legen Sie uns bitte stets die Originalbelege oder die Rechnung mit den zugehörigen Belegen bei. Die Rechnung eines Reisebüros reicht zum Nachweis einer Flugreise nicht aus, das Flugticket der Fluggesellschaft muss zusätzlich vorliegen, ebenso die Bordkarte.

6. **Spenden**

Grundsätzlich verlangt das Finanzamt zur Berücksichtigung des Spendenabzugs eine Bescheinigung nach amtlichem Muster. Von der Vorlage dieser amtlich vorgeschriebenen Spendenbescheinigung kann bei Zuwendung in folgenden Fällen abgesehen werden:

- Zuwendungen zur Linderung der Not in Katastrophenfällen an inländische juristische Personen öffentlichen Rechts oder an anerkannte Verbände zur freien Wohlfahrtspflege
- Kleinstbeträge in Höhe von bis zu 200,00 Euro wenn der Empfänger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle ist oder der Empfänger eine steuerbegünstigte Körperschaft ist und aus dem Einzahlungsbeleg die notwendigen Angaben über die Freistellung und die Angabe ersichtlich sind, ob es sich hierbei um eine Spende oder eine Mitgliedschaft handelt.

7. **Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)**

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können im Geschäftsjahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, ohne abzugsfähige Vorsteuer (= Nettobetrag) für das einzelne Anlagegut 150,00 Euro nicht übersteigen, betragen die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten mehr als 150,00 Euro aber nicht mehr als 1.000 Euro, kann ein Sammelposten gebildet werden, der gleichmäßig über 5 Jahre abgeschrieben wird. Dies ist nur möglich, wenn dies in einem besonderen laufend zu führenden Verzeichnis aufgeführt ist (= Anlageverzeichnis).

Ab dem Kalenderjahr 2010 wurde als Alternative zum GWG-Sammelpool wieder die Sofortabschreibung für Geringwertige Wirtschaftsgüter bis 410,00 Euro netto eingeführt. Das Wahlrecht ist für alle in Frage kommenden Wirtschaftsgüter einheitlich auszuüben. Gerne beraten wir Sie bei der Ausübung des Wahlrechts, da es hierbei auch zu Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz kommen kann.